



06

## WAFFEN, MUNITION UND OPTIK

Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



### 6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.5  
Waffenerwerbsschein (WES)

| Lernziel: 6.3.5 | DWy | Oktober 2021 | Seite 1 | V04 |

Der Europäische Feuerwaffenpass ist fünf Jahre gültig.

Die Gültigkeitsdauer kann zweimal um je zwei Jahre verlängert werden.

## 6.3 Waffenrecht

### 6.3.5 **Waffenerwerbsschein (WES)**

- Ausstellende Behörde
- Wer erhält keinen WES
- Gültigkeit eines WES
- Ausfüllen des WES bei der Übertragung
- Nachträgliche Pflichten

6.3.5.1  
Waffen-  
erwerbsschein  
(WES)

Lernziel:  
Wer keinen WES erhalten wird im Detail erklären  
können.

Quellen:  
WG  
WV

## 6.3.5 Ausstellende Behörde



Kantonspolizei Bern

Kantonspolizei Bern  
Fachbereich Waffen, Sprengstoff und  
Gewerbe  
3001  
Postfach Bern  
**tel:+41 31 638 60 60**

- **Der Fachbereich Waffen,  
Sprengstoff und Gewerbe ist Ihre  
Ansprechstelle für Bewilligungen,  
Bestätigungen und Meldungen zum  
Thema Waffen.**

## 6.3.5 Wer erhält keinen WES

WG Art. 9b <sup>30</sup>  
Abs. 1, und 3



Personen, die:

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

<sup>1bis</sup> Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.

<sup>2bis</sup> Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.

### 6.3.5 Gültigkeit eines WES

WG Art. 9b <sup>30</sup>  
Abs. 1, und 3



- Der Waffenerwerbsschein gilt für die ganze Schweiz und ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils.
- Der Waffenerwerbsschein ist sechs Monate gültig. Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit um höchstens drei Monate verlängern.

## 6.3.5 Ausfüllen des WES bei der Übertragung

Kantonspolizei Bern  
Ressourcen und Dienstleistungen

Postfach  
3001 Bern  
+41 31 638 02 02  
www.police.be.ch

**Gesuch um Erteilung eines Waffenerbescheins**  
zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils bzw. zum Erwerb mehrerer Waffen oder mehrerer wesentlicher Waffenbestandteile (Art. 18f WVG und Art. 15f WVV)

**Gesuchstellerin**

Name	(Vorname)	
Geburtsdatum	Geburtsname	
Heimatort	Nationalität	
Ausweisbehörde bei ausländischen Staatsangehörigen		
<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C	Andere
Strasse, Nr.	H.Z. Wohnort	
Adresse(n) während den letzten 2 Jahren		
AM/ANr.	E-Mail-Adresse	
Telefon	Mobiltelefon	

**Zusätzliche Angaben zur Person**

Strafverfahren: Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie hängt?  Ja  Nein  
Wenn Ja, welche Gründe?

**Zusätzliche Angaben zum Gesuch**

Erwerbegrund:  Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke   Andere Gründe

Zusätzliche Gründe:  Übernahme der persönlichen Dienstwaffe von der Armee   Für Entlassungswegung   Erbgang

**Bezeichnung der Waffensart oder des wesentlichen Waffenbestandteils (sonst bereits bekannt)**

Waffen-/wesentlicher Bestandteil	Merkmale/Modelle
1.	
2.	
3.	

Kantonspolizei Bern  
Ressourcen und Dienstleistungen

**Informationen**

**Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten**  
Die Zentralen Waffen-Liste des Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA, Art. 22a Bst. a WVG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personendatenbesitzer (Personendatenbank (DEWD, Art. 22a Bst. b WVG) (Die Daten der DEWD werden getrennt auf die zitierten nationalstaatlichen in die ausländischen Behörden des Wohnsitzes der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitzes oder Heimatlandes und weiteren Behörden die im und Ausland zur Erteilung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (DSG 235.1).

**Meldung der übertragenden Person**  
Ihre eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der ausstellende Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerbescheins des Erwerbers oder der Erwerberin zubehalten.

**Erbgang**  
Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerbeschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden. Dem Gesuch zum Erhalt des Waffenerbescheins ist ein Verzeichnis beizulegen, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffens, Herstellerin, Kaliber, Beschriftung und Waffennummer genau auflistet. Es ist von Vorhanden des Erlässes bzw. der Erläuterungsbild zu unterzeichnen.

**Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen**

- Aktung des dem schweizerischen Strafregister im Original nicht über als 3 Monate; (Die Vorhanden eines elektronischen, digital signierten Strafregisterauszug, nicht über als 3 Monate; (Dieser Antrag ist der Einreichung des Gesuchs an [staatssekretariat@police.be.ch](mailto:staatssekretariat@police.be.ch) senden).
- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte.
- Ausländer mit Begehung in der Schweiz eine Kopie des Ausländerausweises.
- Für Personen mit Wohnsitz in Ausland und Ausländer eine Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz, eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- bzw. Heimatlandes, insofern sie dort zum Erwerb der beantragten Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

**Bestätigung/Unterschrift**

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich:

- nicht einer verbotenen Belegschaftsliste oder durch eine versorgungsauftragte Person vertreten werde;
- unter keiner Kräfteform, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medizinstudium, Ausbildung oder Berufsausbildungsgang.

Ich erteile der zuständigen Behörde die Angaben nachzutragen, insbesondere bei der Polizei, dem Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift/Gesuchstellerin: \_\_\_\_\_

Empfängerbeleg: Kantonspolizei Bern, FB WSG, Postfach, 3001 Bern

<https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/online-wache/waffen.html>

Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- ein Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte;
- zwei aktuelle Passfotos.<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde vermerkt im Europäischen Feuerwaffenpass alle Waffen, zu deren Besitz der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin berechtigt ist.

Der Europäische Feuerwaffenpass ist fünf Jahre gültig.

Die Gültigkeitsdauer kann zweimal um je zwei Jahre verlängert werden.

## 6.3.5 Nachträgliche Pflichten

WG Art. 9c <sup>31</sup>



- Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen nach Artikel 9 zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zustellen.